

An  
alle Interessierten

Studierendenparlament der  
RWTH Aachen  
Students' Parliament

**Marten Schulz**  
Stellvertretender Präsident des  
70. Studierendenparlaments

Pontwall 3  
52062 Aachen  
GERMANY

+49 241 80-93778

mschulz@  
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: ms  
**08.12.2022**

### **Beschluss des 70. Studierendenparlaments**

Änderung der Beitrags- und Sozialordnung (Anpassung für den Hilfsfonds und die Sozialdarlehen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 7. Sitzung des 70. Studierendenparlaments am 2022-12-07 folgender Beschluss gefasst wurde<sup>1</sup>:

Der Antrag „SP70-A028- Änderung der Beitrags- und Sozialordnung (Anpassung für den Hilfsfonds und die Sozialdarlehen)“ wird mit **(34/0/0)** in der folgenden Fassung **angenommen**:

*Ändere § 2 Abs. 3 der Beitragsordnung zu:*

*Der Teilbetrag für den studentischen Hilfsfonds beträgt im Sommersemester 2023 1,00 €, im Wintersemester 2023/2024 0,50 € und ab dem Sommersemester 2024 0,01 €, danach bei einem Bestand in der zweckgebundenen Rücklage für den studentischen Hilfsfonds kleiner als 50.000,00 € zum 1. Mai oder 1. November für das folgende Semester 0,50 €.*

*Ändere § 10 Abs. 8 der Sozialordnung zu:*

*(8) Ein Darlehen darf 500 Euro nicht übersteigen.*

*Ändere § 11 Abs. 5, 7 und 8 der Sozialordnung zu:*

*(5) Die maximale Gesamthöhe aller offenen langfristigen Darlehen soll 3900 € nicht überschreiten. Pro Person und Jahr können Darlehen in der Regel von maximal 1600 € gewährt werden.*

*(7) Für den Fall, dass die antragstellende Person aus der familiären Krankenversicherung ausgeschieden ist und einen erhöhten Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen hat, erhöht sich*

<sup>1</sup>Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

USt-Identifikationsnummer  
DE 121 689 823

Steuernummer  
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
Sparkasse Aachen  
Konto 16 00 11 33  
BLZ 390 500 00  
SWIFT-BIC: AACSD33XXX  
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33  
1/2

*der jährlich beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 250,00 €. Für den Fall, dass die antragstellende Person aus der studentischen Krankenversicherung ausgeschlossen ist, erhöht sich der jährlich beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 500,00 €. Entsprechend erhöht sich auch die Grenze der Gesamtschuld. Bei stark abweichenden monatlichen Versicherungsbeiträgen entscheidet der Sozialausschuss.*

- (8) *Das langfristige Darlehen wird monatlich ausgezahlt. Dabei darf der monatliche Auszahlungsbetrag 900 € in der Regel nicht überschreiten.*

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß §75 Abs. 4 UG dar.

Mit freundlichen Grüßen

Marten Schulz

Stellvertretender Präsident des 70. Studierendenparlaments